



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. Februar 2021

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Spax-International GmbH & Co KG, Standort: Kölner Str. 71-77, 58256 Ennepetal - Auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur nachträglichen Legalisierung der Methanoltankanlage am o.g. Standort im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. G 0001/20 S. 65 – Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 S. 66 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 67 – Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz S. 67 – Naturnahe Umgestaltung der Oberen Ruhr im Bereich Hennenohl / Im Hachenloh im Ortsteil Velmede (2. Bauabschnitt) S. 67

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 68 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 69

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 69

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

**83. Antrag der Firma
Spax-International GmbH & Co KG,
Standort: Kölner Str. 71-77, 58256 Ennepetal
Auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur nachträglichen Legalisierung der
Methanoltankanlage am o.g. Standort im Sinne
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.**

G 0001/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 2. 2021
900-0104843/0010/IBG-0001/
53.0001/20-9.3.2.30-Pp

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Spax-International GmbH & Co KG, Kölner Str. 71-77, 58256 Ennepetal, hat mit Datum vom

19.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur nachträglichen Legalisierung einer Anlage zur Lagerung und Handhabung von Methanol mit einer Lagermenge (Volumen) von 30 m³ = 30.000 Liter auf Ihrem Grundstück in 58256 Ennepetal, Kölner Str. 71.77, Gemarkung Ennepetal, Flur 23, Flurstück 309, 152 beantragt.

Für die vorhandene Tankanlage und die notwendigen Nebeneinrichtungen (Domschacht, Pumpen, Rohrleitungen und Abfüllplatz) liegt bisher eine Baugenehmigung der Stadt Ennepetal aus dem Jahr 1987 vor.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2.30 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Stoffe der Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität (Mengenschwelle) von 10 Tonnen

< 200 Tonnen (Mengenschwellen: Spalte 3 bis weniger als Spalte 4).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich mehrere Schutzgebiete:

Das nächstgelegene Schutzgebiet -FFH Natura 2000- Gevelsberger Stadtwald

4610-301 befindet sich in ca. 200 m Entfernung in nordöstlicher Richtung.

Des Weiteren befinden sich die Naturschutzgebiete EN-001 und EN-021 auf der anderen Uferseite der Ennepe in etwa der gleichen Entfernung.

Aufgrund der vorliegenden Schutzgebiete war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen.

Aufgrund der Eigenart der Anlage - hier: unterirdische Tankanlage mit vernachlässigbarem Emissions- und Immissionsverhalten, da Abgasrückführung in den anliefernden Tankwagen durchgeführt wird (kein Kamin) - ist nicht mit einer Beeinträchtigung der in ca. 200 m entfernten Gebiete durch Immissionen zu rechnen.

Die Anlage liegt in unmittelbarer Angrenzung an die Ennepe.

Für die Ennepe ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, das aber keine baurechtlich abgesicherten Flächen einschließt. Der Bereich der Tankanlage liegt auch außerhalb dieser Sicherung.

Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Dichtigkeit der Anlage:

Durch Einhaltung der Vorgaben für die Lagerung, Handhabung und Befüllung von wassergefährdenden Stoffen (hier Methanol) werden die erforderlichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Dichtigkeit der Anlage und der Abfüllfläche erfüllt.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Pappert

(426) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 65

84. Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhyern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 2. 2021
25.04.1.11-01/11

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.12.2020 -25.04.1.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4861022 und im UVP-Portal ab dem 19.02.2021 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **19.02.2021 bis zum 04.03.2021** (einschließlich) bei der

Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und bei der

Wallfahrtsstadt Werl, Fachbereich III, Abteilung 61, Stadtplanung, Straßen und Umwelt, der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen aus. **Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist zwingend erforderlich (Stadt Hamm - Tel. 02381-174669 / Stadt Werl - Tel. 02922-8000), wobei in der gegenwärtigen Situation von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden sollte.**

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in den Städten Hamm und Werl separat mit aus. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den 4-streifigen Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,50 bis Bau-km 8+040,
- den Neubau eines Autobahndreiecks im Bereich der Anschlussstelle zur A 2 in Hamm-Rhynern
- den Umbau der A 2 im Bereich der Anschlussstelle Hamm-Rhynern von Strecken-km 399+260 bis 401+180 in Fahrriichtung Oberhausen und von Strecken-km 399+280 bis 401+125 in Fahrriichtung Hannover,
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag:

gez. Kürzel

(610)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 66

85. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2

des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer

Plangenehmigung gemäß § 68

Wasserhaushaltsgesetz

Naturnahe Umgestaltung der Oberen Ruhr im Bereich Hennenohl / Im Hachenloh im Ortsteil Velmede (2. Bauabschnitt)

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. 2. 2021

54.50.40-025

Die Gemeinde Bestwig plant im Zuge der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der Oberflächengewässerverordnung aufbauend auf die bereits im Jahr 2014 erfolgreich durchgeführte Renaturierung Bestwig Hennenohl weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich der Ruhr von km 190+400 bis Ruhr km 190+650.

Die Ruhr erhält einen bis zu 75 m breiten Entwicklungskorridor, in dem sich das Gewässer eigendynamisch entwickeln und ein gewässertypischer Auenbereich entstehen kann. Durch die Geschiebeumlagerungen entwickelt sich eine Flusslandschaft verbunden mit einer Strukturvielfalt. Die bestehenden Ufergehölze sollen als Inseln und Strukturelemente erhalten bleiben und dienen als Totholzquellen. Mit dieser Renaturierung bekommt der Begriff „Lebendige Gewässer“ ein Bild in der Landschaft.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach

§ 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Ausbaumaßnah-

men soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind; hier ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten. Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind sowohl das NSG „Bestwiger Ruhrtal“ als auch das FFH-Gebiet „Ruhr“ (Nr. 4614-303) samt der Arten Groppe und Bachneunauge betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Mit der Renaturierung gehen keine Leistungsfähigkeit der Landschaft und ihrer Nutzung sowie für den Erhalt der Schutzgebiete wichtige Funktionen verloren.

Beim Artenschutz ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten. Der Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten verschlechtert sich nicht, sondern für Arten der Gewässer findet eine Optimierung statt. Gehölzbestände bleiben erhalten und funktionieren weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass es auch während der Bauphase zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Boden

Der Boden wird im Planbereich großflächig abgegraben. Dadurch entsteht eine naturnähere Aue mit typischer Vegetation einer Flusslandschaft. Der anfallende Boden wird zur Verfüllung des Altverlaufes wiederverwendet, der überschüssige Boden entsorgt.

Schutzgut Landschaft

Mit der Umgestaltung wird das Landschaftsbild abwechslungsreicher und verändert sich von einer offenen Wiesenlandschaft zu hin zu einer naturnahen vielfältigen Fließgewässerlandschaft.

Bei den weiteren Schutzgütern Mensch – Fläche – Klima – Luft, und Kultur- und sonstige Sachgüter – werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet. Mit nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der Vorhabens, ist nicht zu rechnen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erfor-

derliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(425)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 67

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

86. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0360 4898 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0360 4898 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 5. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 6/21

Bochum, 28. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 68

87. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE91 4305 0001 0360 5653 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE91 4305 0001 0360 5653 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 5. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 5/21

Bochum, 28. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 68

88. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 10. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0301 7713
90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0301 7713
90 wird für kraftlos erklärt.

K 65/20

Bochum, 25. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 69

89. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 10. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0327 3128 64 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0327 3128 64
wird für kraftlos erklärt.

A 66/20

Bochum, 25. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 69

90. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 082 761 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 1. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 69

91. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 584 997 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 2. 2. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 69

92. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 308 521 244,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 1. 2. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 69

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kyffhäuser Kameradschaft Holzen 1905
e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter
6 VR 20267, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins wer-
den gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidatoren
anzumelden.

Günter Stratmann, Kamergstr. 10, 44319 Dortmund.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „International Students in Siegen e. V.“, ein-
getragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2377, ist
aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwa-
ige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Lena Nielinger, Berliner Straße 5, 59174 Kamen,
Frau Jenany Vethanayagam, Schabernackstraße 18,
41462 Neuss.

(40)



Foto Frank Schulze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING